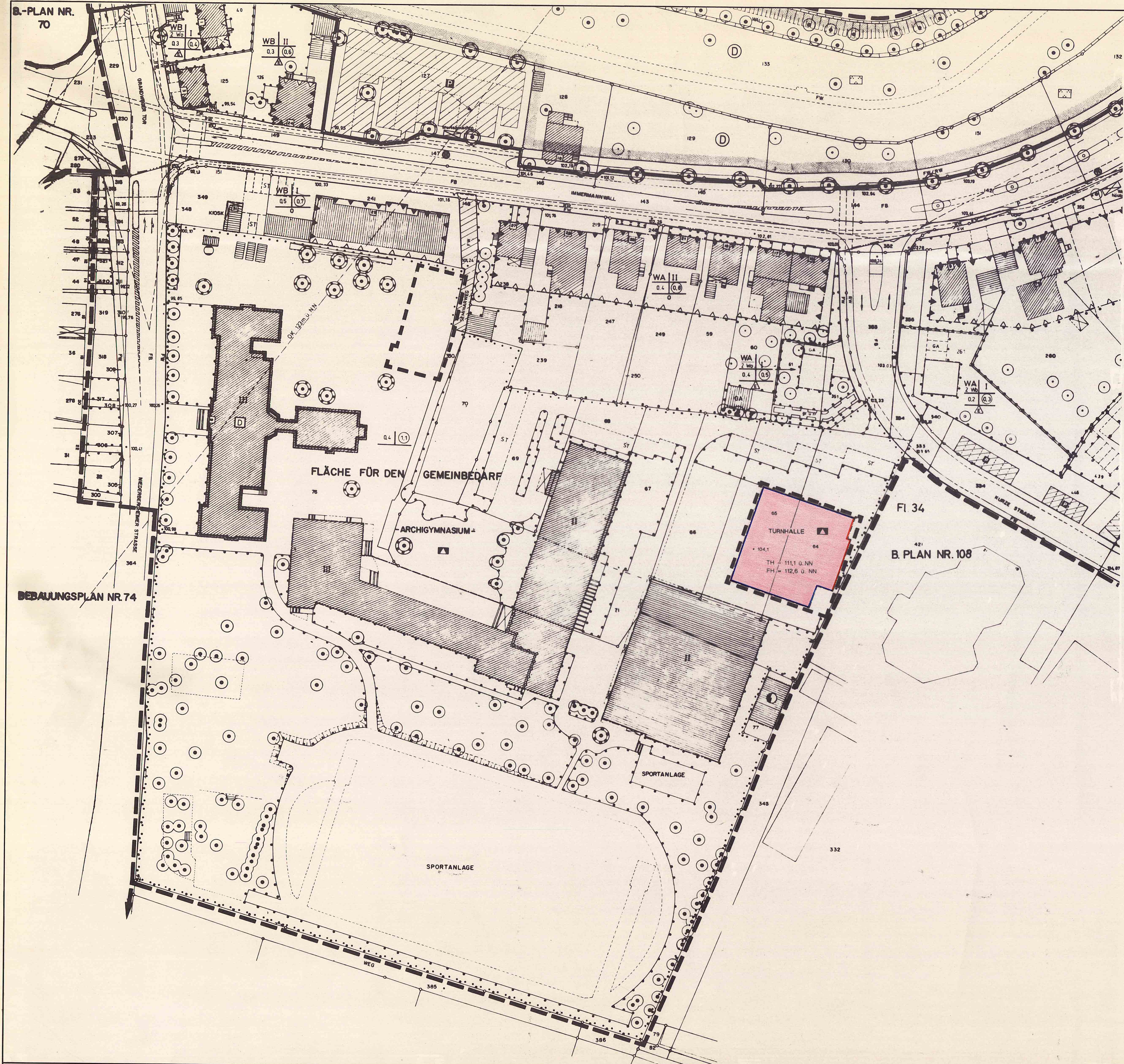




- Rechtsgrundlagen**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
 - Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622)
 - Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland in der Fassung vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 7. März 1995 (GV NW 1995 S. 218)
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
 - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666)

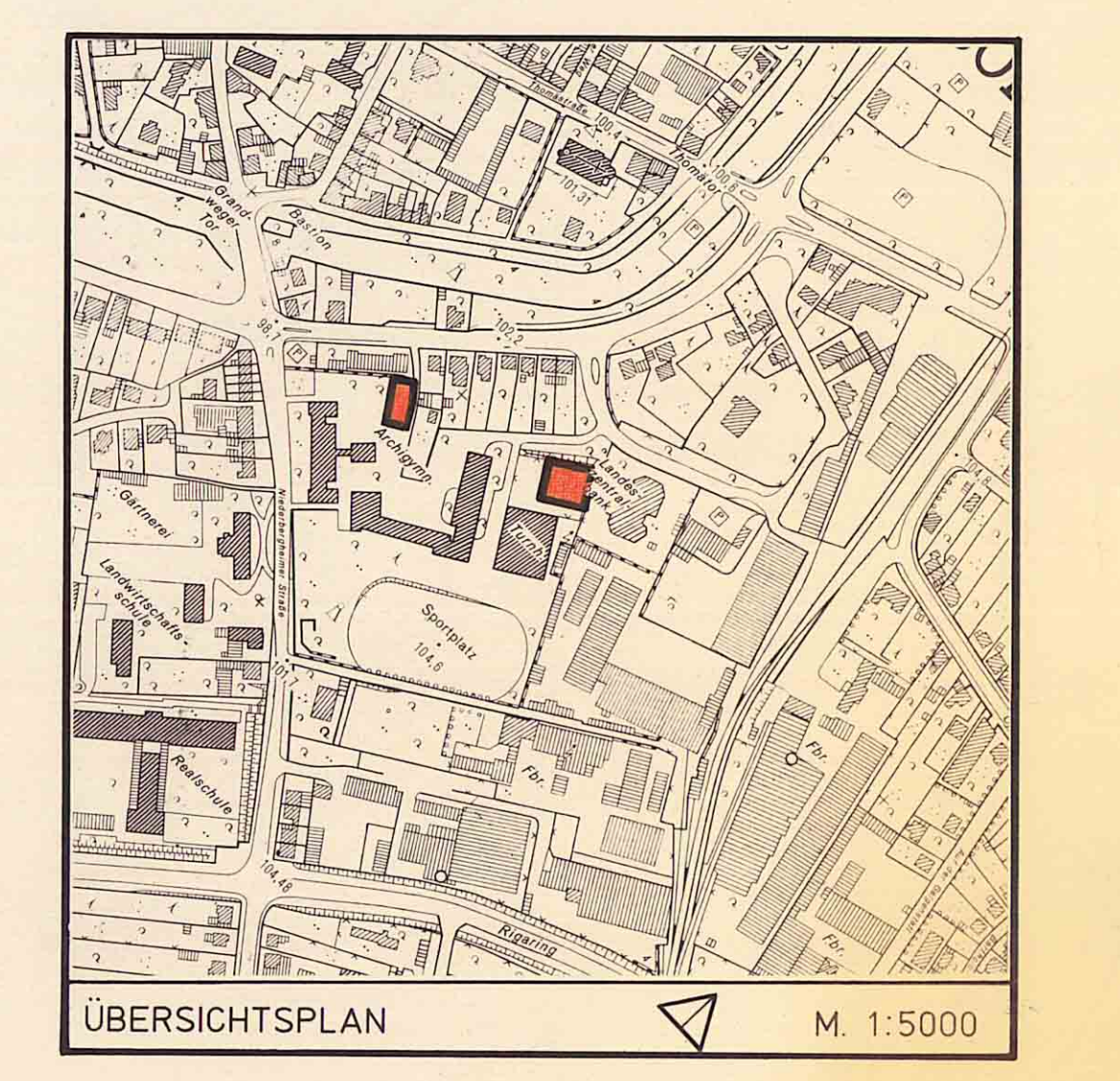
- A. Festsetzungen gem. § 9 BauGB**
- 1. Art der baulichen Nutzung**
- Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- Archigymnasium - Turnhalle -
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
- TH = 111,1 m ü NN Traufhöhe zwingend gem. § 16 Abs. 4 BauNVO. Die Traufe wird definiert als Schnittpunkt der aufgehenden Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut.
- FH = 112,6 m ü NN Firsthöhe zwingend gem. § 16 Abs. 4 BauNVO
- 3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen**
- Baulinie gem. § 23 (2) BauNVO. Auf dieser Linie muss gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktret von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
- Baugrenze gem. § 23 Abs. (3) BauNVO. Gebäude- und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
- Gemeinbedarf**
- Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
- Das ist der farblich so festgelegte und durch Baulinien und Baugrenzen begrenzte Teil des Baugebietes.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
- B. Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)**
- Grundstücksgrenzen mit Grenzzeichen
- Flurstücksnummern
- Geländepunkt mit Höhenangabe

- Hinweise:**
- Die sonstigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 8 sowie die sonstigen Gestaltungsvorschriften behalten ihre Gültigkeit.
 - Vor einer Bebauung ist eine Überprüfung der Grundstücksflächen nach evtl. noch vorhandenen Kampfmitteln durchzuführen.
 - Es wird empfohlen, den Abfluss des Regenwassers von Dach- und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. durch Versickerung oder Rückhaltung, zu verhindern, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen. Für Fußwege und Parkplätze ist durchlässiges Material zu verwenden. Quellen, Bachläufe und Dränagen von Freiflächen sollten überhaupt nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
 - Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischer und/oder pflanzlicher Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckungen solcher archaischen Funde und/oder Befunde sind der unteren Denkmalbehörde (Tel.: 103-406) oder der Stadtarchäologie (Tel.: 103-437) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).
- Bußgeldandrohung**
- Gem. § 41 Denkmalschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeige eines Bodendenkmalfundes nicht oder nicht rechtzeitig erstattet und entdeckte Bodendenkmäler oder Entdeckungsstätten nicht nach § 16 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz unverändert läßt.
- Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 500.000,00 DM geahndet werden.

STADT SOEST

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 8

M. 1:500



Anfertigung durch das Planungsamt der Stadt Soest Soest, den 07.05.97 Amtsleiter <i>Candwiel</i>	Die Planunterlagen, Stand 15.05.1997, entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Soest, den 15.05.1997 Bürgermeister <i>P. J. F.</i>	Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8/1 ist gem. § 2 (1) BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung durch den Bau- und Verkehrsausschuß der Stadt Soest am 22.05.1997 beschlossen worden. Bürgermeister <i>P. J. F.</i>	Gem. § 3 (1) BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung und der vom Rat der Stadt Soest am 24.06.1977 beschlossenen Richtlinien für die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung, fand die vorgezogene Bürgerbeteiligung - öffentliche Darlegung und Anhörung - nicht statt. Soest, den 10.05.1997 Bürgermeister <i>P. J. F.</i>	Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats ab 09.06.1997 bis einschließlich 11.07.1997 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 28.05.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden. Soest, den 10.06.1997 Bürgermeister <i>P. J. F.</i>	Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der zur Zeit geltenden Fassung und § 10 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest am 24.06.1997 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Soest, den Bürgermeister <i>P. J. F.</i>	Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB ist durchgeführt worden. Soest, den 05.02.1998 Bürgermeister <i>P. J. F.</i>
--	---	---	---	---	---	---